Verbände der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW

vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf
vLw · Völklinger Str. 9 · 40219 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4005

A15, A11, A07

Tel. vlbs 02 11/4 91 25 95
Fax 02 11/4 92 01 82

Tel. vLw 02 11/4 91 02 08
Fax 02 11/4 98 34 18

27. Juni 2016

Stellungnahme der Verbände vlbs/vLw
Gesetzentwurf - Drucksache 16/12118 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Eine gute sächliche und personelle Ausstattung der Schulen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion. Land und Kommunen haben sich zu dem Ziel der qualitätsvollen Umsetzung schulischer Inklusion in Nordrhein-Westfalen bekannt. Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion regelt die Leistungen des finanziellen Ausgleiches der wesentlichen Belastungen der Gemeinden und Kreise durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Schuljahr 2016/17 kommt die Aufgabe der schulischen Inklusion auch auf die Berufskollegs zu. Nach dem Gesetzentwurf bleibt jedoch die pauschalierte Gesamthöhe auf 25 Millionen Euro. Dieser Betrag soll zukünftig in Höhe von 24 Millionen Euro auf die allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und in Höhe von 1 Millionen Euro auf die Berufskollegs verteilt werden.

Obwohl es zu einer schrittweisen Erweiterung des Angebotes des Gemeinsamen Lernens auf die Berufskollegs kommt, werden keine weiteren Gelder zur Verfügung gestellt. Vielmehr soll mit den derzeit bereitgestellten Mitteln Inklusion auch zusätzlich am Berufskolleg ermöglicht werden. Der vlbs/vLw kritisiert dieses Vorgehen, steht diese Budgetkürzung doch im Gegensatz zu dem oben genannten Ziel der qualitätsvollen Umsetzung schulischer Inklusion in Nordrhein-Westfalen.

Begründet wird dies, dass seit dem Schuljahr 2015/2016 die öffentlichen Berufskollegs mit zusätzlich 300 Stellen für eine systematische Unterstützung im Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen, die nicht zwingend sonderpädagogisch sein muss, ausgestattet werden. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gilt nur noch als Voraussetzung für den Besuch eines Berufskollegs als Förderschule. Damit taucht der große Bereich

der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an den allgemeinen Berufskollegs nicht mehr auf.

Das Berufskolleg übernimmt jedoch schon seit jeher die Aufgabe, diesen Jugendlichen über ausbildungsvorbereitende Maßnahmen den Übergang in das berufliche Leben zu ermöglichen. Diese Aufgabe wird zunehmend schwieriger und fordert zunehmend personelle Ressourcen, die durch die oben genannten zusätzlichen 300 Stellen nicht ausreichend abgedeckt werden.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bekommen Berufskollegs kaum Mittel (z. B. Integrationshelfer) aus der jährlichen Inklusionspauschale von 10 Millionen Euro, die den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung stehen. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal im Dienst der Schulträger. Die Aufnahme junger Menschen mit geistiger Behinderung an allgemeine Berufskollegs wird nur an wenigen dafür eingerichteten Berufskollegs realisiert werden können. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesschädigungen oder körperlichen Behinderungen.

Auch wenn nach den amtlichen Schuldaten im Schuljahr 2015/2016 weniger als 100 Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung sowie Sehen die allgemeinen öffentlichen Berufskollegs besucht haben, kann es im Falle von Einzelintegration zu erheblichen Kosten kommen. Soll der Anspruch des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes schrittweise in den allgemeinen Berufskollegs umgesetzt werden, werden in Fällen bei Einzelintegration betroffene Kreise und kreisfreie Städte finanziell stark belastet.
vlbs/vLw fordern daher, dass bei der Umsetzung der Inklusion in einzelnen Berufskollegs bei dem Ausbau passgenauer Ausstattungen den Schulträgern hierfür benötigte Gelder ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

§ 1 Absatz (8) des geltenden Gesetzes regelt, dass der finanzielle Ausgleich bei Bedarf angepasst wird. Hiervon ausgehend, schließen die Verbände vlbs/vLw, dass besondere Bedarfe, die sich durch Einbeziehung der allgemeinen Berufskollegs ergeben, hierüber erfasst sind.

Die Verteilung der Mittel an die Berufskollegs erfolgt nach Zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Für vlbs und vLw ist eine Verteilung der Mittel auf der Grundlage der Schülerzahl der Berufskollegs schlüssig.
Neu ist der Sockelbetrag in Höhe von 10.000 Euro für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt als Träger eines Berufskollegs.

Ob dieser Betrag von den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger öffentlicher Berufskollegs als Anreiz angenommen wird, die Schulen auf das Gemeinsame Lernen vorzubereiten oder auch eine Einzelintegration zu ermöglichen, wird von dem vlbs und vLw allerdings kritisch gesehen. Die zusätzliche Einbeziehung eines Pauschalbetrags in Höhe von 10.000 Euro pro Kreis/kreisfreie Stadt führt u.E. zu einer weitergehenden Aufsplitterung der Mittel und ist so nicht zielführend.

Elke Vormfenne
vLw NW

Wilhelm Schröder
vlbs NW